

Münster, 12.05.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
Liebe Schülerinnen und Schüler,

Der Präsenzunterricht kann ab Freitag, dem 15.5. starten. Das heißt, alle Lerngruppen, die für Freitag eingeteilt wurden, werden am Freitag dem 15.5. zur Schule befördert oder sollen zur Schule kommen.

Wenn Sie nicht sicher sind, an welchem Tag Ihr Kind eingeteilt ist, fragen Sie bitte die Klassenleitung oder rufen in der Schule an.

Damit der Start in der Schule für alle gut und verantwortungsvoll klappt, beachten Sie bitte folgende Informationen und bereiten Sie Ihr Kind entsprechend vor:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen im Taxi, im öffentlichen Nahverkehr und auf dem Schulhof sowie auf den Fluren einen **Mund-Nasen-Schutz** tragen, den Sie bitte besorgen.
- Jede Lerngruppe bekommt einen **Sammelplatz auf dem Schulhof** zugewiesen, wo die Schülerinnen und Schüler in einer Reihe mit Abstand warten, bis sie von einer Lehrperson in die Klasse geleitet werden.
- In der Klasse bekommt jeder einen **festen Sitzplatz**. Jacken werden mit in die Klasse genommen und über den Stuhl gehängt.
- Fast jede Klasse bekommt ein Treppenhaus als Eingang und ein Treppenhaus als Ausgang.
- In den **Pausen** werden einzelnen Lerngruppen **bestimmte Schulhofbereiche** zugewiesen, wo der Aufenthalt mit Abstand möglich ist. Jeder Pausenbereich erhält eine eigene Aufsicht.
- Vor jeder Unterrichtseinheit, also auch nach den Pausen, **waschen** sich die Schüler **gründlich die Hände**. Das gilt auch nach jedem Toilettengang.
- Die Schüler bringen alle Arbeitsmaterialien wie Etui, Kleber, Schere, Stifte, Schreibblock... mit, weil nichts ausgeliehen werden darf. Außerdem müssen die Bücher und Hefte der Hauptfächer mitgenommen werden. Wichtig sind auch die geleisteten Arbeiten aus dem Homeschooling. Ob Material für andere Fächer benötigt wird, erfahren die Schülerinnen und Schüler von den Lehrern.
- Der Präsenzunterricht ersetzt nicht das Lernen zu Hause an den anderen Tagen, sondern ergänzt es nur.

Hier noch ein paar wichtige Hinweise zum Hygieneschutz und zum Umgang mit Erkrankungen und Risikogruppen:

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen selber darauf achten, dass sie genügend Abstand zu Mitschülern und Lehrern halten.
- Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygienevorschriften und Anweisungen der Lehrkräfte halten, müssen unverzüglich nach Hause.

- Schülerinnen und Schüler, die Anzeichen einer Erkältung wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen oder Fieber haben, bleiben zu Hause und werden krankgemeldet.
- Für Schüler, die selber zu einer Risikogruppe gehören oder die mit Risikopersonen in einem Haushalt leben, gelten die Vorgaben des Schulministeriums, die im Bildungsportal unter „Wiederaufnahme des Unterrichts“ zu finden sind und die ich hier zitiere:

Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. In der Folge entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Wie werden vorerkrankte und zur Risikogruppe gehörende (Groß-)Eltern von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs vor Corona geschützt?

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) zu versehen.

Die Beurlaubung kann jederzeit durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern – oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerin oder des Schülers ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken. Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen von Prüfungsleistungen wird auf die Ausführungen in der 15. Schulmail vom 18.04.2020 verwiesen.

- Bitte melden Sie sich unbedingt, wenn Ihr Kind aus einem der o.g. Gründe nicht zur Schule kommen soll.

OGS:

Die Kinder, die einen OGS – Platz haben, gehen nach ihrem Unterrichtstag in die OGS. Dort werden sie auch unter Einhaltung aller Vorschriften betreut. **ÜMi** findet nicht statt.

Integrationskräfte:

Bitte informieren Sie die I-Kraft Ihres Kindes, an welchem Tag Ihr Kind zur Schule kommt.

Freundliche Grüße



M. Beermann, Schulleiterin